

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 119 - 121

Sachenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sionskläger in der Berufungsinstanz gemachten Beweisangebotungen und deren Ablehnung durch den Berufungsrichter nach ihren Motiven geprüft und gefunden, daß die Ablehnung nicht auf der Annahme bloßer Wahrscheinlichkeit eines erfolglosen Ausfalles der beantragten Vernehmungen beruhe, sondern eine gerechtfertigte, und der Vorwurf einer Verletzung der §§. 256 u. 491 der R. O. nicht begründet sei. Somit ist die Zulässigkeit einer Revisionsbeschwerde anerkannt, wenn eine beantragte Vernehmung neuer Zeugen vom Oberrichter abgelehnt wurde, weil er zur Ueberzeugung gekommen ist, es werde durch die neuen Beweismittel das Ergebnis der bisherigen Beweisführung nicht alterirt.)

**Sachenrecht.** Zu den Baulasten der Pfarrkirche haben die in deren Sprengel gelegenen Lokalkirchen nach Ansbacher Rechte mit ihrem Vermögen nicht beizutragen.

Zu dem im ehemaligen Fürstenthum Ansbach gelegenen protestantischen Pfarrsprengel N. gehört auch die Ortschaft B., wo ein mit nicht unbedeutendem Stiftungsvermögen versehenes Gotteshaus sich befindet, welchem niemals die Qualität einer Parochialkirche zukam, sondern die eine mit eigenem Vermögen für ihre Kultuszwecke ausgestattete Filialkirche ist, deren Gemeindeglieder im Parochialverbande der Pfarrei N. stehen. Der Lokalkirchenstiftung B. gegenüber erhob nun der k. Fiskus den Anspruch, jene habe noch vor ihm zu den Baulasten an der Hauptkirche und an dem Pfarrhose zu N. im Falle der Insuffizienz des Vermögens dieser Kirche beizutragen, wurde aber mit solcher Klage vom Landgerichte F. abgewiesen, eine eingelegte Berufung wurde verworfen und gleiches Schicksal hatte die deshalb erhobene Nichtigkeitsbeschwerde. In den oberstrichterlichen Entscheidungsgründen heißt es:



Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser entscheidet im Geltungsgebiete des allgem. Preuß. Landrechts nach dessen Tgl. II Tit. 11 §. 710 zunächst das besondere Provinzialrecht, also hier das markgräflich Ansbachische Recht.

Der bereits in der Ansbachischen Consistorialordnung vom 21. Jan. 1594 aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß die Baulast zunächst von den Gotteshäusern selbst zu tragen sind, hat in dem Rescripte vom 19. Sept. 1796 (Arnold, Beitr. z. deutschen Priv.-R. Bd. 2 S. 158) eine ausdrückliche Bestätigung in den Worten gefunden:

„II. In Ansehung des Fonds, woraus diese Bauten zu bestreiten sind, ist es außer Zweifel, daß ein jeder Heiligenfond, welcher zureichend ist, seine Gebäude selbst erhalten muß.“

In Uebereinstimmung hiemit steht das im Preuß. Obr. §. 712 a. a. O. aufgestellte Prinzip; denn auch hienach müssen die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden. Soweit aber dieses nicht hinreicht, haben den Ausfall bei Landkirchen der Patron zu zwei Dritttheilen und die Eingepfarrten zu einem Dritttheile zu decken — §. 720, 731 a. a. O. —, und es kann sich dieser Verbindlichkeit selbst Derjenige nicht entziehen, welcher eine doppelte Parochie hat — §. 721 a. a. O. —.

Sind einem Pfarrsprengel auch Filialgemeinden zugewiesen, so sind nach Vorschrift des §. 726, vgl. mit §. 238 u. f. a. a. O., sämtliche Patrone und Eingepfarrte bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens ihrer baubedürftigen Pfarrkirche zu deren Unterhaltung für verpflichtet erklärt, und dieses Verhältniß besteht so lange fort, bis die Eingepfarrten eine amtliche Aus- oder Umpfarrung bewirkt haben.

Hiebei macht das Gesetz — §. 726 a. a. O. —



keinen Unterschied, ob die eingepfarrten Mitglieder der Filialgemeinde zur Unterhaltung ihrer eigenen Filialkirche, im Falle der Unzulänglichkeit des Lokalkirchenvermögens für Bestreitung der dortigen Kirchenbedürfnisse und Baukosten auch aus ihrem Privatvermögen Beiträge zu leisten gezwungen sind oder nicht.

Davon aber, daß Filialkirchenstiftungs-Verwaltungen mit etwaigen Ueberschüssen der Filialkirchenstiftungskasse für die bauliche Unterhaltung der betreffenden Parochialkirche, in deren Sprengel die Filialkirche liegt, überhaupt oder gar noch vor dem Patrone der Pfarrkirche rechtlich aufkommen müßten, ist im allgem. preuß. Landr. nichts zu finden. Die in der II. Verf.-Beil. §. 48 vorkommende Bestimmung aber Betreffs der Verwendung der Ueberschüsse bei Lokalkirchenkassen enthält eine derartige Vorschrift nicht, und wäre auch sonst wegen ihrer öffentlich rechtlichen Natur überhaupt nicht für Begründung des fraglichen Anspruches verwendbar.

Bezüglich der baulichen Unterhaltung der Pfarrgebäude ist die gesetzliche Regel, daß in Ermangelung eigener für diesen Zweck bestimmter Fonds und entgegenstehender provinzialrechtlicher Bestimmungen die für die Kirchengebäude geltenden Grundsätze auch auf die Pfarrgebäude Anwendung zu finden haben. §. 789 u. 790 a. a. O. Es ist also bezüglich der baulichen Erhaltung eines Pfarrhauses im ehemaligen Ansbachischen Gebiete, wenn nicht der Fall zweier unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer combinirter Pfarreien mit nur einem Pfarrgebäude gegeben ist, bei der Unzulänglichkeit des Pfarrkirchenvermögens auf die für baubedürftige Kirchen im §. 726 a. a. O. aufgestellte Regel zurückzugreifen, wonach zu den Bauausgaben für das baubedürftige Pfarrgebäude zunächst nach dem Vermögen der Pfarrkirche deren Patron und die dorthin Eingepfarrten beizutragen haben, während das Lokal-